

tionalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung  
9. Dezember 1994

**49/42. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/48 vom 10. Dezember 1993,

*nach Prüfung* des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung<sup>78</sup>,

*im Bewußtsein* der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

*fest davon überzeugt*, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs *zur Kenntnis*;
2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;
3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;
4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

83. Plenarsitzung  
9. Dezember 1994

**49/43. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*betonend*, wie wichtig die Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Kroatien sowie um die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit Kroatiens innerhalb der international anerkannten Grenzen sind; und in dieser Hinsicht *betonend*, daß die Gebiete, die Schutzzonen der Vereinten Nationen bilden, feste Bestandteile des Hoheitsgebiets der Republik sind,

*höchst beunruhigt und besorgt* darüber, daß die in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens herrschende Lage de facto einen Besetzungszustand von Teilen des souveränen kroatischen Hoheitsgebiets ermöglicht und fördert und somit eine ernste Gefahr für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien darstellt,

die verabscheuungswürdigen Politiken und Praktiken der ethnischen Säuberung und deren Folgen sowie alle anderen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht *verwerfend*,

*betonend*, daß die serbisch kontrollierten Gebiete Kroatiens unter der strikten Aufsicht der internationalen Gemeinschaft friedlich wieder dem Rest des Landes eingegliedert werden müssen,

*sowie betonend*, wie wichtig es ist, daß alle Staaten in der Region des ehemaligen Jugoslawien die internationalen Grenzen gegenseitig anerkennen, und unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu dieser Frage,

1. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien zu gewährleisten;
2. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *auf*, allen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Kroatien uneingeschränkt Folge zu leisten und die territoriale Unversehrtheit Kroatiens genauestens zu achten, und gelangt in dieser Hinsicht zu dem Schluß, daß ihre auf die Integration der besetzten Gebiete Kroatiens in das Verwaltungs-, Militär-, Bildungs-, Verkehrs- und Kommunikationssystem der Bundesrepublik gerichteten Aktivitäten unrechtmäßig und null und nichtig sind und sofort eingestellt werden müssen;
3. *ersucht* die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), den selbsternannten Behörden in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens ab sofort keinerlei militärische und logistische Unterstützung mehr zu gewähren;
4. *verurteilt* die selbsternannten serbischen Behörden in den serbisch kontrollierten Gebieten Kroatiens *entschieden*

<sup>78</sup> AJ/49/413.

wegen ihrer militanten Aktionen, die zur ethnischen Säuberung der Schutzzonen der Vereinten Nationen geführt haben, und wegen ihrer konstanten Weigerung, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Folge zu leisten;

5. *bekräftigt ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen oder Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, gänzlich null und nichtig sind;

6. *bekräftigt* das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft in Sicherheit und Würde freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, und stellt in dieser Hinsicht fest, daß die Volkszählung von 1991 die Grundlage für die Ermittlung der demographischen Struktur der Republik Kroatien bildet;

7. *fordert nachdrücklich*, daß die Staatsgewalt der Republik Kroatien im gesamten Hoheitsgebiet Kroatiens wiederhergestellt wird, und fordert außerdem nachdrücklich, daß die Menschenrechte und die Rechte der Minderheiten in dem Hoheitsgebiet Kroatiens, so auch das Recht auf Autonomie im Einklang mit der Verfassung der Republik Kroatien und den anerkannten internationalen Normen auf das genaueste geachtet und Anstrengungen unternommen werden, um im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien eine politische Lösung herbeizuführen;

8. *fordert* die gegenseitige Anerkennung der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) innerhalb ihrer bestehenden international anerkannten Grenzen;

9. *spricht* der Schutztruppe der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien und unterstreicht in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle, die ihr bei dem Friedensprozeß insgesamt und der erfolgreichen friedlichen Wiedereingliederung der serbisch kontrollierten Gebiete Kroatiens zukommt;

10. *fordert außerdem*, daß die Waffenruhevereinbarungen im Hoheitsgebiet Kroatiens voll eingehalten werden, und spricht sich nachdrücklich dafür aus, daß die direkten Verhandlungen in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien wiederaufgenommen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung  
9. Dezember 1994

#### 49/44. Westsahara-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,*

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der

Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/49 vom 10. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991 und 809 (1993) vom 2. März 1993 zur Westsahara-Frage,

*mit Genugtuung erinnernd* an das Inkrafttreten der Waffenruhe in Westsahara am 6. September 1991 im Einklang mit dem von den beiden Parteien akzeptierten Vorschlag des Generalsekretärs,

*im Hinblick* auf die Resolution 907 (1994), die der Sicherheitsrat am 29. März 1994 verabschiedet hat,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 29. Juli 1994 abgegeben hat<sup>79</sup>,

*mit Genugtuung* über die Ernennung von Erik Jensen zum Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara und die Fortschritte, welche die Identifizierungskommission der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara unter seiner Leitung erzielt hat,

*betonend*, wie wichtig und nützlich die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zwischen den beiden genannten Parteien ist, damit ein Klima geschaffen wird, das der zügigen und wirksamen Umsetzung des Regelungsplans förderlich ist,

*nach Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>80</sup>,

*sowie nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>81</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *würdigt* die Maßnahmen des Generalsekretärs und des Personals der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara mit dem Ziel, die Westsahara-Frage durch die Umsetzung des Regelungsplans beizulegen;

3. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der

<sup>79</sup> S/PRST/1994/39; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

<sup>80</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. VIII.*

<sup>81</sup> A/49/492.